

## **Änderungen der Heranziehungsrichtlinie zum 21.12.2017**

In Ziffer 6.4.2 wurde der Verweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 1b der DVO zu § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII korrigiert:

Die DVO wurde inzwischen geändert, Nr. 1b gibt es nicht mehr. Nunmehr bezieht sich der Verweis auf § 1 Nr. 1 der DVO zu § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII.

Dies hat zur Folge, dass bei der Heranziehung des jungen Volljährigen ein Vermögensfreibetrag von 5.000 € statt 2.600 € maßgeblich ist.